

BE_ZIVILSTRAF BK 2016 484 vom 7. März 2017

BE Obergericht, 2017-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2016_484

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2016 484 du 7 mars 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2016 484 del 7 marzo 2017

Regeste

Einstellung Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen das URG und das UWG |
Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Die B. _____ AG (nachfolgend: Beschwerdeführerin) erstattete am 21. September 2015 Anzeige gegen die Organe der A. _____ GmbH (nachfolgend: Beschuldigte) wegen Verletzung von Urheberrechten sowie eventuell des Lauterkeitsrechts. In der Folge eröffnete die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) eine Untersuchung wegen Widerhandlungen gegen das Urheberrechtsgesetz (URG; SR 231.1). Am 17. Oktober 2016 stellte sie in Aussicht, das Verfahren einzustellen. Die Einstellung erfolgte am 2. November 2016. Die Beschwerdeführerin erhob dagegen am 25. November 2016 Beschwerde und beantragte, die Verfügung sei aufzuheben und die Sache mit Kostenfolgen zu Lasten des Staates oder der Beschuldigten der zuständigen Behörde zu überweisen, unter Verzicht auf eine Abtrennung der Zivilklage. Auf die Geltendmachung einer Entschädigung werde verzichtet. Am 20. Dezember 2016 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Mit Replik vom 20. Februar 2017 hielt die Beschwerdeführerin an ihrem Rechtsbegehren fest. Die Beschuldigten liessen sich innert Frist nicht vernehmen.

E. 2

Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

mit ihr zusammen zu arbeiten. Die Beschuldigten hätten die Webseite jedoch weiterbenutzt und seien der Aufforderung, diese abzuschalten, nicht nachgekommen. Deshalb verletzen sie die Urheberrechte der Beschwerdeführerin sowie Art.

E. 5

berrechtliche Situation, nämlich die Schaffung neuer (veränderter) Werke mit eigenständigen Urheberrechten an jedem der unbezahlt gebliebenen Aufträge. Sie blende aus, dass ein geändertes Werk (hier die Webseite und deren Programmierung) gemäss Art. 3 URG ein neues, eigenständiges Urheberrecht entstehen lasse. Diesem fehle nicht der Werkcharakter, nur weil es auf einer bereits existierenden Arbeit beruhe. Die Gegenseite mutmasse frei über die Beschaffenheit einzelner Teilergebnisse der unbezahlt gebliebenen Aufträge. Niemand habe diese Arbeitsergebnisse gehörig auf ihren urheberrechtlichen Gehalt hin untersucht. Stattdessen würden die Ergebnisse als sinngemäss unerheblich und banal unter den Teppich gewischt. Ein urheberrechtlicher Gehalt sei zu bejahen, sobald Programmierungen verändert oder veränderte visuelle Ergebnisse geschaffen würden, sofern die Änderungen nicht banal seien. Insbesondere Anpassungen und neue Formatierungen von Bildern, neue Menüpunkte oder Anpassungen von Webseiten-Strukturen stellen veränderte individuelle Werke und damit neue Werke gemäss Art. 3 URG dar. Im Rahmen der unbezahlt gebliebenen Aufträge seien folgende Arbeitsergebnisse erstellt worden, die Werke im Sinne des Urheberrechts (sei es als normale Werke oder Werke zweiter Hand) seien: veränderte Bilder, neue Formatierung von Bildern, neues Wartungsmenu, animierter Werbebanner, veränderte CMS-Settings, Programmierung, neues Wartungsmenu, Integration neuer Produkteseiten sowie Schnittstelle zu HTML-Newsletter. Die Behauptung, bei der Erstellung eines animierten Banners könne es sich zwar um ein Werk handeln, dieses falle aber nicht ausreichend ins Gewicht, um insgesamt den urheberrechtlichen Schutz bejahen zu können, sei gesetzwidrig. Das Urheberrecht sehe keine «relative Schützbarkeit aus Abwägung von Gesamtumständen» vor. Sei ein Werk individuell, genieße es Schutz ohne Rücksicht auf andere Werke oder den Kontext seiner Verwendung. Werde eine solches Werk in eine Webseite integriert, sei auch die Webseite geändert. So entstünden gemäss Art. 3 URG neue Rechte an der Gesamtwebseite. Auch sei irrelevant, ob allenfalls die C._____ AG Weisungen erteilt habe: Geschaffen worden seien die Werke von der Beschwerdeführerin, sodass die Urheberrechte gemäss Art. 6 URG bei ihr entstanden seien. Das Verhältnis von Bestandteilen einer Webseite und dem Schutz einer Webseite als Ganzes werde in grundsätzlicher Weise übersehen: Würden sichtbare Bestandteile einer Webseite (hier etwa Banner, Bilder, Tabs, Wartungsmenus) verändert, verändere dies auch die Webseite als Ganzes und führe zur Schaffung eines neu geschützten Werks zweiter Hand. Gleiches gelte auf Ebene Programmierung der Webseite. Veränderte Programme stellten neu geschützte Werke zweiter Hand dar. Selbst wenn Rechte an früheren Versionen der Webseite an die C._____ AG übergegangen wären, gelte dies nicht für die Rechte an der veränderten Version, welche die Beschuldigten verwendeten. Wie der Vorbehalt im Aktiven-Kaufvertrag und die Korrespondenz zeigten, hätten die Beschuldigten dies gewusst. Sie hätten sich nie dagegen verwahrt. Deshalb sei nebst einer Urheberrechtsverletzung auch ein Verstoss gegen Art. 5 Bst. b i.V.m. Art. 23 UWG gegeben. Ausserdem werde behauptet, die Rechte an der Webseite seien – abgesehen von den unbezahlt gebliebenen Aufträgen – grundsätzlich bei der C._____ AG gelegen und infolge Erwerbs aus der Konkursmasse an die Beschuldigten übergegangen. Dies stehe indes im Widerspruch zum Vertragstext der Copyright Vereinbarung, wonach der

E. 5.1

In ihrer Beschwerde bringt die Beschwerdeführerin zusammengefasst vor, die von ihr geschaffenen Programmierungen und Webseiteninhalte stellten Werke im Sinne des URG dar. Wie aus den Beilagen hervorgehe, handle es sich um Bilder, Animationen, Grafiken,

Texte und Webseitenlayouts mit individuellem Charakter. Diese habe sie laufend aktualisiert. Es handle sich nicht um «unsichtbare» Hintergrundarbeiten auf Programmebene sowie um Programmupdates. In Sachen Darstellung, Farbgebung, Perspektive et cetera bestehe Individualität. Ebenso seien die den Webseiteninhalten zugrundeliegenden Computerprogramme urheberrechtlich geschützt. Die geschaffenen Webseiteninhalte könnten auch auf anderen Werbeträgern als der Website www.D._____.com verwendet werden. Des Weiteren würden Urheberrechte nie infolge Zwangsverwertung untergehen. Abgesehen davon seien sie bis zum Ablauf von 70 Jahren nach dem Tode des Urhebers gegenüber jedermann wirksam. Das Konkursamt habe die Beschuldigten darauf hingewiesen, dass die Urheberrechte an den Programmen und Webseiteninhalten infolge der unbezahlten Rechnungen nicht auf die C._____ AG übergegangen seien. Die Urheberrechte seien nie in die Konkursmasse gefallen und weder aussonderungsfähig noch übertragbar gewesen. Die Forderungen seien auch nicht abgegolten worden, da bisher keine Konkursdividende ausgeschüttet worden sei. Überdies setze der Vertrag eine vollständige Bezahlung der Forderung voraus, was bei einer nur teilweise deckenden Konkursdividende nicht der Fall wäre. Im Übrigen setze die Neufassung des UWG kein Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien mehr voraus. Die Beschuldigten handelten treuwidrig, indem sie nach Art. 5 UWG fremde Leistungen unzulässig verwerteten.

E. 5.2

In der Replik ergänzt die Beschwerdeführerin, die Gegenseite verkenne das dynamische Wesen der geschaffenen Webseite und die sich daraus ergebende urhe-

E. 6

C._____ AG während der Vertragsdauer nur ein Nutzungsrecht am Quellcode der Website zustehe. Die Rechte am Quellcode der Website selbst seien bei der Beschwerdeführerin verblieben. Die C._____ AG sei lediglich ermächtigt gewesen, bei Vertragsende gegen Bezahlung von CHF 100'000.00 ein «auf das Unternehmen beschränktes» Weiterbenutzungsrecht am Quellcode zu erwerben. Ein solches habe sie aber nie erworben. Mithin hätten es auch die Beschuldigten nicht aus der Konkursmasse erwerben können. Insgesamt seien die Rechte am Programm stets bei der Beschwerdeführerin verblieben. Die Beschuldigten seien nie berechtigt gewesen, das Programm weiter zu nutzen. Darauf seien sie durch das Konkursamt hingewiesen worden.

E. 6.1

Die Staatsanwaltschaft verfügt die Einstellung des Verfahrens unter anderem dann, wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (Art. 319 Abs. 1 Bst. b StPO). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz in dubio pro duriore zu richten. Er bedeutet, dass eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Hingegen ist – sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt – Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch gleich wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (BGE 138 IV 86 E. 4.1.1). Gemäss Art. 2 Abs. 1 URG sind Werke geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben. Dazu gehören auch Werke der Graphik und Computerprogramme (Art. 2 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 URG; BARRELET/EGLOFF, in:

Das neue Urheberrecht, Kommentar zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, 3. Aufl. 2008, N. 23 ff. zu Art. 2 URG; REHBIN- DER/VIGANO, in: OFK URG, 3. Aufl. 2008, N. 17 zu Art. 2 URG; siehe auch <http://www.it-resource.ch/de/newsletter/24/serie-it-recht-websites-und-urheberrecht-teil-1.html> sowie <https://www.startwerk.ch/2011/06/28/copyright-im-internet-urheberrecht-bei-webseiten>). Nach der Rechtsprechung hängt der urheberrechtliche Schutz vom individuellen Charakter der geistigen Schöpfung ab. Originalität im Sinne einer persönlichen Prägung durch den Urheber ist nicht erforderlich. Vorausgesetzt wird, dass der individuelle Charakter im Werk selbst zum Ausdruck kommt. Massgebend ist die Werk-Individualität und nicht die Urheber-Individualität (BGE 134 III 166 E. 2.1). Nach Art. 3 URG sind Werke zweiter Hand geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter, die unter Verwendung bestehender Werke so geschaffen werden, dass die verwendeten Werke in ihrem individuellen Charakter erkennbar bleiben. Solche Werke sind insbesondere Übersetzungen so- wie audiovisuelle und andere Bearbeitungen. Werke zweiter Hand sind selbständig geschützt. Die damit korrespondierende Strafnorm findet sich in Art. 67 URG. Nach Art. 5 Bst. b UWG handelt unlauter, wer ein Arbeitsergebnis eines Dritten wie Offerten, Berechnungen oder Pläne verwertet, obwohl er wissen muss, dass es ihm unbefugterweise überlassen oder zugänglich gemacht worden ist.

E. 6.2

Die Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung sind nicht gegeben. Zur Begründung wird vorab verwiesen auf die in den zentralen Aspekten zutreffenden Ausführungen der Beschwerdeführerin (E. 5). Die Argumente der (General-) Staatsanwaltschaft vermögen insofern nicht zu überzeugen, als sie die Werkqualität nach Art. 2 f. URG hinsichtlich der durch die Beschwerdeführerin geschaffenen Erzeugnisse zu pauschal ablehnt. Wie die Beschwerdeführerin darlegt, handelt es sich bei diesen unter anderem um Bilder, Animationen, Texte und Webseitenlayouts. Technisch ausgedrückt wurden Arbeiten wie neue Wartungsmenus, animierte Werbebanner, veränderte CMS-Settings, Programmierungsarbeiten, Integration neuer Produktseiten und Schnittstellen zu HTML-Newsletter durchgeführt respektive errichtet. Diese Inhalte können auch auf anderen Trägern als der Website www.D._____.com weiterverwendet werden. Durch die Überarbeitungen und Erweiterungen der Website können neue oder veränderte individuelle Werke mit eigenständigen Urheberrechten entstanden sein. Solange der Aufwand für diese Arbeiten nicht entschädigt ist, bleiben die Urheberrechte gemäss der «Copyright Vereinbarung» bei der Beschwerdeführerin (vgl. in diesem Zusammenhang den Beschluss des Obergerichts BK 14 141 vom 13. Oktober 2014, wo es – ganz anders als hier – bloss um die behauptete Kopie einer sehr einfach gestalteten Website ging). Mit Blick auf Art. 3 URG kann ein geändertes Werk – wie hier die Website oder deren zugrundeliegende Programmierung – ein neues, selbständiges Urheberrecht entstehen lassen (vgl. CHERPILLOD, in: SHK Urheberrechtsgesetz, 2. Aufl. 2012, N. 61 zu Art. 2 URG). Im Kern scheint auch die Generalstaatsanwaltschaft dies anzuerkennen, wenn sie ausführt: «Lediglich beim Auftrag <animierter Banner erstellen> könnte es sich um ein neues, aus eigener Kraft erschaffenes Werk handeln [...]. Wie es sich genau verhält, kann indes offen gelassen. Die Erstellung des Banners fällt in der Fülle aller anderen Arbeiten nicht ausreichend stark ins Gewicht, um insgesamt den urheberrechtlichen Schutz bejahen zu können». Daraus zu schliessen, insgesamt bestehe dennoch kein urheberrechtlicher Schutz, ist allerdings rechtlich unzulässig. Weder in der angegebenen Literatur noch in der Rechtsprechung lassen sich – soweit ersichtlich – Hinweise auf eine relative Schützbarkeit

von geistigem Eigentum unter Berücksichtigung der Gesamtumstände finden. Ist ein Werk individuell, erfährt es ohne Bezugnahme auf andere Werke oder den Kontext seiner Verwendung Schutz. Wird ein mutmassliches Werk wie beispielsweise ein Banner in eine Webseite integriert (vgl. dazu bspw. Beilage Replik, Seiten «Tabs herstellen», «Smartlinks», «Thumbnails» oder «animierte Banner»), darf nicht ohne Weiteres der strafprozessual relevante Schluss gezogen werden, es entstünden keine neuen Urheberrechte an der Gesamtwebsite. Es erscheint daher notwendig, die von der Beschwerdeführerin geschaffenen Arbeitsergebnisse gehörig auf ihren urheberrechtlichen Gehalt hin zu untersuchen, was Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist. Dasselbe gilt auf der Ebene der Website-Programmierung. Auch (nicht bloss unwesentlich) veränderte Programme können neu geschützte Werke zweiter Hand darstellen (CHERPILLOD, a.a.O., N. 64 zu Art. 2 URG sowie N. 3 zu Art. 3 URG; BARRELET/EGLOFF, a.a.O., N. 8 zu Art. 3 URG m.w.H.: «Im Bereich der Computerprogramme sind insbesondere Updates und Releases als Werke zweiter Hand zu qualifizieren»). Womöglich ist

E. 6.3

Im Weiteren überzeugen die Ausführungen der (General-)Staatsanwaltschaft zu den konkursrechtlichen Aspekten nicht. Sind durch neue Werke Urheberrechte der Beschwerdeführerin entstanden und diese mangels Bezahlung gemäss «Copyright Vereinbarung» an niemanden übergegangen, dann sind sie weder unvermittelt untergegangen noch (als Vermögen des Konkursiten) in die Konkursmasse gefallen. Dementsprechend mussten sie auch nicht im Konkursverfahren geltend gemacht werden (vgl. dazu HANDSCHIN/HUNKELER, in: Basler Kommentar SchKG, 2. Aufl. 2010, N. 43 zu Art. 197 SchKG; zur erforderlichen Körperlichkeit bei einer Aussonderung überdies RUSSENBERGER, in: Basler Kommentar SchKG, 2. Aufl. 2010, N. 10 zu Art. 242 SchKG). Zur Thematik des nicht nötigen Wettbewerbsverhältnisses nach UWG ist ferner auf die einschlägige Rechtsprechung zu verweisen (BGE 117 IV 193 E. 1 m.w.H.).

E. 6.4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Staatsanwaltschaft wird angewiesen, den Sachverhalt fundierter abzuklären. 7. Bei diesem Verfahrensausgang trägt der Kanton Bern die Verfahrenskosten (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführerin wird keine Entschädigung ausgerichtet, da sie auf eine solche verzichtet hat.

E. 8

in diesem technisch sehr anspruchsvollen Bereich der Beizug eines Sachverständigen in Erwägung zu ziehen. In diesem Sinn können vorderhand auch die Fragen offengelassen werden, wem der Quellcode der Website gehört und wer diesen aktuell nutzen darf.

E. 9

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.